

## Plausibilitätsprüfung am Sicherheitsdatenblatt

### Rechtsvorschrift

Als Arbeitgeber sind Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe verpflichtet, Informationen über die in Ihrem Betrieb eingesetzten Stoffe zu beschaffen. In der Regel geschieht das über das mitgelieferte Sicherheitsdatenblatt. Jedes Sicherheitsdatenblatt müssen Sie auf Plausibilität prüfen.

*In der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 400 unter 4.1(4) heißt es:  
Das Sicherheitsdatenblatt ist auf offensichtlich unvollständige, widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben zu überprüfen, insbesondere in den Abschnitten „Mögliche Gefahren“, „Handhabung und Lagerung“, „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen“ sowie „Rechtsvorschriften“.*

### Was sollte im Sicherheitsdatenblatt überprüft werden?

In der Rubrik „Downloads“ finden Sie eine Checkliste für die Plausibilitätsprüfung an Sicherheitsdatenblättern. Sie ist für eine einfache Prüfung durch Laien gedacht. Es soll nicht der Kontrolle der korrekten Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes dienen. Das gehört in die Hände von Fachleuten. Es heißt ja in der TRGS 400, dass auf offensichtliche Mängel zu achten ist.

Hier finden Sie die Checkliste:

<https://www.mogu-arbeitsschutz.de/wp-content/uploads/2020/12/Plausibilitaetspruefung-Sicherheitsdatenblaetter-Gemische.pdf>

### Was mache ich, wenn ich Fehler finde oder keine Angaben gemacht wurden?

Wenn das Sicherheitsdatenblatt nicht korrekt ist, wenden Sie sich zunächst an den Lieferanten. Sie finden den Ansprechpartner im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1.

Wenn Sie nicht die gewünschten Daten erhalten, müssen Sie selbst nach Informationen suchen und entsprechende Maßnahmen festlegen (siehe TRGS 400).

Sie können – müssen aber nicht - unvollständige Sicherheitsdatenblätter an die zuständige Behörde melden.

<https://lasi-info.com/ueber-uns/organisationen/arbeitsschutzbehoerden-der-laender/>